

matische Begründung der Politik und seiner Methode, die er beabsichtigte, hat er nicht gegeben und nur hin und wieder in vereinzelt Aphorismen seine Ansichten bekannt gemacht; erst sein jüngerer Freund Hobbes machte den Versuch, die allgemeine Staatslehre nach naturgesetzlicher Auffassung des Staates darzustellen. — S. auch Philosophie, Neuere.

#### Begeng.

**Baden (Verfassung).** Bei Schaffung des Großherzogtums Baden waren die altständischen Einrichtungen der Markgrafschaften erloschen, und beim Anfall des Breisgaus wurden die dortigen aufgehoben. Das Bedürfnis konstitutioneller Zusammenfassung, dem auch Frhr. vom Stein durch den Zaren Alexander das Wort am badischen Hof lieb, trat bald hervor. Es zu befriedigen, konnte nun nicht an Vorhandenes im Lande angeknüpft werden, und es erstand daher, aus Nebernius' Feder, ein in manchem sich an das französische Zweikammersystem der Charte von 1814 anlehnendes Werk. Großherzog Karl, sein Geber, bezeichnete als Ziel, den Ständen alle zum Zweck gehörigen Rechte einzuräumen, zugleich aber die Unabhängigkeit der Staatsverwaltung zu erhalten.

Die Verfassung vom 22. Aug 1818 erfuhr bis 1860 wenig Änderung oder Ergänzung, und auch die damals unter Großherzog Friedrich I. eintretende liberale Ara umkleidete ihre Schöpfungen (Selbstverwaltung, administrative Rechtskontrollen, Ordnung des Staatskirchenrechts und Unterrichtswesens) nicht mit verfassungsrechtlichem Gewand. Doch widmete sie der Verfassung manchen Ausbau (Immunitäten, Ministeranklage, Initiativrecht, Ausdehnung der Wahlfähigkeit, Änderung der Mandatsdauer). Eine noch tiefer gehende Reform erfolgte 1904 durch Beseitigung des indirekten Wahlsystems (Wahlmännerwahlen) zur II. Kammer und Umgestaltung der I. derart, daß Vertreter der Kommunal- wie der Berufskörperschaften hinzukamen.

Der erste Abschnitt der Verfassung behandelt die Staatsgrundlagen (Bundesverhältnis von 1815, Unteilbarkeit, Thronfolge, Souveränität, konstitutionelles Prinzip); dabei ist die hausgesetzliche Deklaration über das agnatische Erbfolgerecht (und im Fall Aussterbens des zähringischen Mannesstamms kognatisches Regre-

dienterfolgerecht) zugleich zum Verfassungsbestandteil gemacht, so daß abändernde hausautonome Normen hierüber nicht ohne Hinzutritt eines Verfassungsgesetzes wirksam sein dürfen.

Der zweite Abschnitt führt zunächst eine Reihe sogen Grundrechte der Badener auf (Rechts- und Lastengleichheit, Gewissensfreiheit, Ablöslichkeit gewisser Feudal- und anderer Lasten, Wegzugsfreiheit, Sicherheit des Eigentums und der persönlichen Freiheit, sowie des Rechtswegs, und Verbot der Kabinettsjustiz, Preßfreiheit) und garantiert dann den verfassungsmäßigen Schutz für wichtig erkannte gemeinnütziger Anstalten oder zum Ausgleich strittiger Verhältnisse getroffener Einrichtungen und Normen (Parität, Kirchengut, pia corpora sonst, Hochschuldotationen; Unangreifbarkeit der Schuldentilgungskasse; Adelsedikte; Staatsdienerpragmatik, Witwen- und Brandkassen, — wofür jedoch der Verfassungscharakter später aufgehoben).

Die folgenden Abschnitte befassen sich mit Zusammensetzung, Wirksamkeit und Beratungsformen der Landstände, worüber das jetzt geltende Recht folgende Grundzüge darbietet:

Die Teilung in zwei Kammern beruht darin, daß zunächst die II. eine bloß geographisch (73 Wahlkreise für die Wahl je eines Abgeordneten, 24 städtische, 49 ländliche) verteilte Vertretung auf Grund lokaler Mehrheit darstellt, indem die überwiegende Anzahl der erschienenen Wähler in jedem Wahlkreis, ohne eine innere Gliederung nach Beruf oder Steuerleistung, den Inhaber des Mandats bestimmt; am zweiten Wahlgang, eintretend bei Nichterreicherung einer absoluten Mehrheit im ersten, nehmen nicht nur die beiden höchststimmigen Kandidaten, einerlei wieviel Stimmen auf sie fielen, sondern, wenn der Fall vorliegt, daß mehrere mindestens 15% der Stimmen erhielten, alle diese teil. Das Wahlrecht ist allgemein, gleich, geheim und unmittelbar, und eine Totalerneuerung aller Mandate erfolgt bei jeder Auflösung oder dem Ablauf der Legislaturperiode, welche 4 Jahre dauert, eingeteilt in zwei, der zweijährigen Budgetperiodizität entsprechende Sitzungsperioden. Als Wahlalter sind für die Wahlfähigkeit 25, für die Wählbarkeit 30 vollendete Lebensjahre erheischt, außerdem ist eine gewisse Dauer des Wohnsitzes im